

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
vom 08. Juli 2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25. November 2015 außer Kraft.

Dannstadt-Schauernheim, 08. Juli 2026

gez. Manuela Winkelmann
Ortsbürgermeisterin

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (Gemo):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dannstadt-Schauernheim, 08. Juli 2026

gez. Manuela Winkelmann

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	500 Euro
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (anonyme Bestattung)	500 Euro
4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte (Friedhof Dannstadt, Hauptstraße) einschließlich Unterhaltungsaufschlag	1225 Euro
Verlängerung für genehmigte/ zugelassene Belegung pro Jahr	49 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Nutzungsrechts nach § 16 der Friedhofssatzung an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. a) Verleihung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	... Euro 1200 Euro
Verlängerung pro Jahr	48 Euro
ab) eine Doppelgrabstätte	... Euro 2400 Euro
Verlängerung pro Jahr	96 Euro
ac) Großgrabstätten pro Quadratmeter	1000 Euro / m ²
Verlängerung pro Quadratmeter pro Jahr	... Euro 40 Euro / m ²
ad) Einzel-Rasengrabstätte einschl. Unterhaltungsaufschlag	... Euro 2225 Euro
Verlängerung pro Jahr	89 Euro
ae) Doppel-Rasengrabstätte einschl. Unterhaltungsaufschlag	4450 Euro
Verlängerung pro Jahr	178 Euro
2. a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1000 Euro
Verlängerung pro Jahr	40 Euro

b) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	2000 Euro
Verlängerung pro Jahr	80 Euro
c) Urnennische	2000 Euro
Verlängerung pro Jahr	80 Euro
d) Rasenurnengrabstätte einschl. Unterhaltungsaufschlag	1300 Euro
Verlängerung pro Jahr	52 Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Bei Bestattungen in ein Einzel-/ Doppel-/ Reihengrab	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650 Euro
2.	Zuschlag bei Bestattung im Wege der Tieferlegung	200 Euro
3.	Bei Bestattungen von Ascheresten in ein Urnengrab/Urnennische	320 Euro

IV. Umbettung

Umbettung	Tatsächliche Kosten
-----------	------------------------

V. Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenhalle	
	a) Dannstadt inkl. Heizung (Am Rathausplatz)	750 Euro
	b) Schauernheim inkl. Heizung	500 Euro
	Benutzung der Aufbewahrungszellen zum Einstellen einer Leiche je Tag	70 Euro / Tag

VI. Allgemeine Gebühren

Für die Ausstellung von Graburkunden	50 Euro
Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	50 Euro
Bearbeitung eines Antrags zur Gestaltung einer Umbettung	100 Euro

Für den Trägerlohn bei Bestattungen, auch bei Bestattungen von Asche- resten	100 Euro
Für die von der Verbandsgemeinde gestellte Aufsichtsperson	330 Euro
